



Amtssigniert. SID2015081074577
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An
das Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

p.a. daniela.rivin@bmwfw.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-304/1298-2015

Innsbruck, 20.08.2015

Zu Zl. BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 vom 10. Juli 2015

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 Z 15 (§ 29 Abs. 5):

Im vorliegenden Entwurf wird die bisherige Ausnahme für Ärzte in Facharztausbildung gestrichen, sodass künftig auch Ärzte in Facharztausbildung in einem Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen mindestens 30% ihrer normalen Arbeitszeit für universitäre Lehre und Forschung zu verwenden haben. Die Ausdehnung dieser Regelung auch auf Ärzte in Facharztausbildung bedeutet, dass Ressourcen für die Krankenversorgung verloren gehen. Für den Krankenanstaltenträger, der den öffentlichen Versorgungsauftrag erfüllen muss, hat dies zur Folge, die dadurch fehlenden Ressourcen durch zusätzliches ärztliches Personal ausgleichen zu müssen. Angesichts der Auswirkungen dieser Regelung auf die Krankenanstaltenträger (finanzielle Mehrbelastungen) sollte die Ausdehnung der Lehr- und Forschungstätigkeit auch auf Ärzte in Facharztausbildung in den Erläuterungen näher begründet werden und die damit verbundenen Auswirkungen sollten dargestellt werden.

Bislang war der Forschungsanteil in der Höhe von mindestens 30% der Normalarbeitszeit für die jeweilige Organisationseinheit maßgeblich. Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass sich diese Regelung auf alle Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches beziehen soll. Gemäß den Erläuterungen soll dadurch eine höhere Flexibilität im Forschungs- und Lehrausmaß zwischen den einzelnen Organisationseinheiten des Klinischen Bereiches erzielt werden. Die in den Erläuterungen angesprochene höhere Flexibilität für die Forschung hat jedoch andererseits zur Folge, dass sich die Planung und Organisation des ärztlichen Dienstes im Bereich der Krankenversorgung schwieriger gestaltet. Auch hier werden fehlende Ressourcen wiederum vom Träger der Krankenanstalt auszugleichen sein, um dem öffentlichen Versorgungsauftrag gerecht zu werden. Die Bezugnahme auf die Gesamtheit der Organisationseinheiten im Klinischen Bereich wird deshalb abgelehnt.

Zu Art. 1 Z 16 (§ 35a):

Im Entwurf finden sich nunmehr Regelungen betreffend das Klinisch-Praktische Jahr. Begrüßt wird, dass hier eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt nicht begründet wird, auch nicht aufgrund der Gewährung bloßer Unterstützungsleistungen zur Lebensführung der Studierenden.

Das Klinisch-Praktische Jahr stellt einen Teil des Studiums der Humanmedizin dar. Im Zuge der Eingliederung der KPJ-Studenten in den Krankenhausbetrieb entstehen dem Krankenanstaltenträger Kosten (z.B. für Arbeitsbekleidung, Versicherungsschutz sowie personelle Betreuung), die wohl auch den Bund treffen sollten. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt jedoch eine Regelung hinsichtlich der Kostentragung vermissen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Schennach

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen

Bildung

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. Vf-C-206-003/37 vom 29.07.2015

Organisation und Personal zu ZI. OrgP-252/188-2015 vom 30.07.2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.